



**Richtlinie**  
**für die Förderung von**  
**Weiterbildungskosten im Rahmen**  
**von**

**Bildungskarenz plus**

**durch das Land Oberösterreich**

**Zeitraum**  
**01.01.2024 – 31.12.2026**

## Inhaltsverzeichnis

1. <u>Ziel und Umfang der Förderung</u> .....	3
2. <u>Rechtsgrundlagen</u> .....	3
3. <u>Förderungswerber</u> .....	4
4. <u>Förderbarer Personenkreis</u> .....	4
5. <u>Förderungsvoraussetzungen</u> .....	4
6. <u>Berechnungsgrundlage und Höhe der Förderung des Landes OÖ</u> .....	4
7. <u>Antragstellung und Verfahren</u> .....	5
8. <u>Überprüfung und Rückzahlung der Förderung</u> .....	5
9. <u>Inkrafttreten und Geltungsdauer</u> .....	5

## 1. Ziel und Umfang der Förderung

(1) Ziel der Förderung ist es, Kündigungen von Arbeitskräften mit Hauptwohnsitz in Oberösterreich zu vermeiden und mittels einer Qualifizierung deren Arbeitsplatzsicherheit zu erhöhen.

(2) Die Förderung im Rahmen dieser Richtlinie erfolgt nach Maßgabe der im jeweiligen Landesvoranschlag hierfür zur Verfügung stehenden Mittel.

(3) Auf die Gewährung der Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

(4) Ausdrücklich verwiesen wird auf die Informationen des AMS OÖ, abrufbar unter [www.ams.at/ooe](http://www.ams.at/ooe), Suchbegriff Bildungskarenz. Die darin genannten Bedingungen gelten als Voraussetzung für eine Gewährung einer Förderung nach dieser Richtlinie.

## 2. Rechtsgrundlagen

Soweit in der gegenständlichen Richtlinie nichts anderes festgelegt ist, gelten die Bestimmungen der "Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich" – Fin-010104/187, verlautbart in der Amtlichen Linzer Zeitung, Folge 1/2008, vom 10.1.2008 in der jeweils aktuell geltenden Fassung, abgedruckt im Internet auf der Homepage des Landes OÖ unter [www.land-oberoesterreich.gv.at/foerderungsrichtlinien](http://www.land-oberoesterreich.gv.at/foerderungsrichtlinien).

Ferner wird diese Richtlinie als „Maßnahme mit rein allgemeinem Charakter“, die nicht bestimmte Unternehmen oder Produktionszweige begünstigt, abgewickelt und ist nicht selektiv. Sie fällt somit nicht in den Anwendungsbereich des EU-Beihilfenrechts.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Gemäß der Bekanntmachung der Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, veröffentlicht im ABI C 262 vom 19.7.2016, S. 1-50, fallen gemäß der Tz 118 Maßnahmen von rein allgemeinem Charakter, die nicht bestimmte Unternehmen oder Produktionszweige begünstigen, nicht unter Artikel 107 Absatz 1 AEUV.

### **3. Förderungsempfänger**

Als Förderungswerber kommen alle Unternehmen iSd § 1 UGB<sup>2</sup>, die über einen Sitz in Österreich verfügen und rechtmäßig im eigenen Namen und auf eigene Rechnung betrieben werden, in Betracht.

### **4. Förderbarer Personenkreis**

(1) Förderbar sind alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die Anspruch auf das Weiterbildungsgeld seitens des AMS OÖ haben.

(2) Die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer müssen ihren/seinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich haben.

### **5. Förderungsvoraussetzungen**

(1) Voraussetzung ist eine Vereinbarung über eine Bildungskarenz zwischen Arbeitnehmerin bzw. Arbeitnehmer und Arbeitgeber sowie der Bezug des Weiterbildungsgeldes seitens des Arbeitsmarktservice OÖ.

(2) Die Bildungsmaßnahme kann im Zeitraum vom 01.01.2024 bis 31.12.2026 absolviert werden und muss bis längstens 31.12.2026 abgeschlossen werden.

(3) Die Mindestdauer des Bezugs von Weiterbildungsgeld beträgt 2 Monate. Die max. Dauer beträgt während des gesamten Förderzeitraums 12 Monate. Die maximale Dauer von 12 Monaten kann auch blockweise (jeweils aber mind. 2 Monate) innerhalb des Förderzeitraums absolviert werden.

(4) Die Anzahl der Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer ist grundsätzlich auf die Hälfte der Belegschaft bzw. max. 30 Personen pro Unternehmen beschränkt; darüber hinaus ist eine Sondervereinbarung zwischen dem Förderungswerber und dem Land OÖ (Wirtschaftsressort) auf Basis dieser Richtlinie abzuschließen.

(5) Die Weiterbildungskosten werden zur Gänze vom Betrieb übernommen.

(6) Es wird keine anderweitige Landesförderung für diese Qualifizierungsmaßnahme gewährt. Aufenthaltskosten oder anderweitig anfallende Kosten sind nicht förderbar.

### **6. Berechnungsgrundlage und Höhe der Förderung des Landes OÖ**

(1) Seitens des Wirtschaftsressorts des Landes OÖ werden Qualifizierungen gefördert, die zwischen Betrieb und Arbeitnehmerin bzw. Arbeitnehmer vereinbart, vom Fördergeber als betrieblich nutzbar eingestuft sowie in einer Bildungseinrichtung absolviert werden.

---

<sup>2</sup> Bundesgesetz über besondere zivilrechtliche Vorschriften für Unternehmen (Unternehmensgesetzbuch – UGB), StF dRGI 219/1897 (GBIÖ 86/1939).

(2) Die Förderhöhe beträgt 50% der Kosten bzw. max. 3.000 Euro pro Person und wird auf das angegebene Konto des Unternehmens überwiesen. Im Falle von Sondervereinbarungen gemäß Punkt 5.4 ist darin auch die Förderhöhe der vorgesehenen Förderintensitäten festzulegen.

## 7. Antragstellung und Verfahren

(1) Anträge auf Förderung nach dieser Richtlinie sind über das Wirtschaftsportal Oberösterreich unter <https://wirtschaftsportal.ooe.gv.at> mittels der dafür vorgesehenen Formulare und der darin angeführten Beilagen beim Amt der Oö. Landesregierung, Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung, Abteilung Wirtschaft und Forschung, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, gestellt werden.

Weitere Informationen finden Sie auf der Homepage des Landes Oberösterreich unter [www.land-oberoesterreich.gv.at](http://www.land-oberoesterreich.gv.at)

(2) Der Förderantrag ist vor Beginn der Bildungsmaßnahme einzureichen.

(3) Der Förderbetrag wird nach Absolvierung der Weiterbildungsmaßnahme bzw. nach Vorlage der erforderlichen Nachweise und Rechnungen, die **binnen 2 Wochen** nach Beendigung der Weiterbildungsmaßnahme vorgelegt werden müssen, gewährt.

## 8. Überprüfung und Rückzahlung der Förderung

(1) Der Förderungswerber bzw. die Förderungswerberin ist verpflichtet, die für die Überprüfung der Förderung maßgeblichen Unterlagen dem Amt der oö. Landesregierung, Abteilung Wirtschaft und Forschung, über Verlangen vorzulegen, sowie alle Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen.

(2) Die im Rahmen dieser Richtlinie gewährten Fördermittel sind zur Gänze rückzuerstatten, wenn der Förderbetrag vereinbarungs- bzw. widmungswidrig verwendet wird. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn die Förderung aufgrund wissentlich unrichtiger, unvollständiger oder wahrheitswidriger Angaben erlangt wurde.

## 9. Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt mit 01.01.2024 in Kraft und gilt bis 31.12.2026.

KommR Markus Achleitner  
Wirtschafts-Landesrat